



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidertseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 173.

Leipzig, Freitag den 27. Juli 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Verurteilung zum Widerruf.

Von Justizrat Dr. Fuld (Mainz).

Für die Tages- und Fachpresse hat die Frage, ob es zulässig ist, im Wege des zivilrechtlichen Verfahrens eine Verurteilung zum Widerruf einer bestimmten Behauptung herbeizuführen, eine erhebliche Wichtigkeit, und gerade im Laufe der letzten Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen es sich darum handelte, zu derselben Stellung zu nehmen. Entschließt sich schon derjenige, welcher weder Verleger noch verantwortlicher Redakteur ist, nicht gern noch leicht dazu, eine von ihm öffentlich aufgestellte Behauptung auch öffentlich zu widerrufen, so entschließen sich Verleger und Redakteur zu einer solchen Maßnahme naturgemäß noch viel schwerer; sie haben regelmäßig die Empfindung, sich durch den Widerruf einer Handlung zu unterziehen, welche der früher im Strafrecht als Strafe bekannten Abbitte nahekomme, und daß das Ansehen der von ihnen verlegten oder geleiteten Zeitung dadurch in den Augen des Publikums herabgemindert werde. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Empfindung allgemein als berechtigt anerkannt werden kann oder nicht; sollte auch ersteres der Fall sein, so würde hierdurch die rechtliche Beurteilung nicht beeinflusst werden können. Die Ansichten über die Zulässigkeit der Verurteilung zum Widerruf können heute nicht mehr als geteilt bezeichnet werden, vielmehr geht die so gut wie ausschließliche Meinung sowohl in der Wissenschaft als auch in der Rechtsübung dahin, daß unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes und der Wiederherstellung des früheren, vor der rechtswidrigen Störung bestandenen Zustandes die Frage der Zulässigkeit grundsätzlich zu bejahen sei. Wenn man sich da, wo die gegenteilige Auffassung noch vertreten wird, auf die Entscheidung des RG. in Zivilsachen Bd. 60, S. 13, beruft, in der allerdings die Verurteilung zum Widerruf mit der Begründung abgelehnt wird, daß das Institut der strafrechtlichen Ehrenerklärung nicht mehr existiere, so hat diese keinen Beifall gefunden, und unverkennbar stützt auch dieser Grund das Erkenntnis nicht; denn der Widerruf ist weder mit der strafrechtlichen Ehrenerklärung noch mit der strafrechtlichen Abbitte identisch, der Widerruf hat überhaupt keinen strafrechtlichen Charakter, wie das auch in dem Urteil des RG. vom 18. Mai 1915, RGZ. 87 S. 81 anerkannt wird. Wenn das RG. hier sagt: »Die bloße Beseitigung des öffentlichen Widerrufs und ähnlicher Erklärungen als Strafen betweist, auch wenn man die bereits erwähnten Motive mit in Betracht zieht, nicht mehr, als daß der Gesetzgeber jene Maßregeln als geeignete öffentliche Strafen nicht angesehen hat«, so geht hieraus hervor, daß das Erkenntnis in Bd. 60, Seite 13, nicht in dem Sinne verwertet werden darf, in welchem dies mitunter geschehen ist und noch geschieht. Der Anspruch auf Verurteilung zum Widerruf ergibt sich aus dem Anspruch auf Beseitigung der rechtswidrigen Störung, er kann sowohl ein quasinegatorischer als auch ein deliktischer sein, vgl. Rosenthal, Unterlassungsklage, Leipzig, München, Berlin 1916, S. 9. »Es ist Tatfrage, ob das Rechtsschutzinteresse des Klägers an der Beseitigung den Widerruf erheischt oder nicht. Daß für die Entscheidung derselben die Erwägung nicht mit in Betracht

kommen kann, ob eine Wiederholungsgefahr besteht oder nicht, unterliegt keinem Zweifel, freilich wird dies aber mitunter immer noch verkannt. Das Moment der Wiederholungsgefahr ist von Erheblichkeit nur insoweit, als es sich um den Anspruch des Klägers auf Unterlassung weiterer Störungen handelt; mit der Verurteilung zum Widerruf will aber der Kläger nicht sowohl weitere Störungen verhüten als vielmehr die Folge der bereits erfolgten Störung beseitigt wissen.«

Es erscheint angezeigt, hierauf gerade an dieser Stelle aufmerksam zu machen, andererseits aber auch darauf, daß sowohl dem Verleger als auch dem Redakteur gegenüber die Verurteilung auch dann ausgesprochen werden kann, wenn eine Verschuldung auf ihrer Seite nicht festgestellt werden kann. Dies wird in den Kreisen des Preßgewerbes vielfach, wenn nicht gar zumeist, als eine ungerechtfertigte Härte empfunden; rechtlich ist die Zulässigkeit der Verurteilung bei der quasinegatorischen Beseitigungsklage ohne Rücksicht auf das Verschuldungsmoment nicht zu bezweifeln, es ist Sache des Richters, von der ihm zustehenden Verurteilungsbefugnis einen solchen Gebrauch zu machen, daß ungerechtfertigte Härten für die Presse vermieden werden. Die beiderseitigen Interessen des Klägers und des Beklagten sind hierbei gegen einander abzuwägen, und es ist insbesondere zu berücksichtigen, ob nach der Art und Weise der vorgekommenen Störung die Wiederherstellung des früheren Zustandes ohne den Widerruf nicht möglich ist. Wenn beispielsweise in einer Zeitung unwahre Behauptungen aufgestellt worden sind, welche die Geschäftslehre einer Person betreffen und geeignet sind, dieselbe zu schädigen, so wird in der Regel die Verurteilung zum Widerruf gewährt werden müssen, denn ohne diese ist die vollkommene Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich, die Veröffentlichung der Verurteilung zur Unterlassung der Wiederholung dieser Behauptungen bietet insbesondere keinen Ersatz hierfür. Ist die Behauptung, die widerrufen werden soll, in einer periodisch erscheinenden Druckschrift aufgestellt worden, so ist auch der Widerruf in dieser vorzunehmen; der Kläger hat in dem Antrag die Art und Weise des Widerrufs zu bezeichnen. Wenn es sich also um den Widerruf einer bestimmten Person gegenüber aufgestellten Behauptung handelt, so sind in dem Antrag des Klägers die Personen anzugeben, denen gegenüber die Behauptung widerrufen werden muß; für die Presse, sowohl die periodische als auch die nichtperiodische, hat diese Form des Widerrufs keine Bedeutung; ihr gegenüber kommt nur der Widerruf in der Druckschrift selbst in Betracht. Es ist Sache des Urteils, den Wortlaut des Widerrufs ganz genau zu bestimmen, der Richter ist auch insoweit an den Wortlaut der Anträge der Partei nicht gebunden, die Feststellung des Wortlautes ist aber schon mit Rücksicht auf die Zwangsvollstreckung unbedingt geboten. Wenn nun auch nicht verkannt werden kann, daß für den gutgläubigen Redakteur und Verleger die Veröffentlichung des Widerrufs auf Grund eines Urteils unter Umständen recht peinlich sein kann, so ist gleichwohl unbedingt daran festzuhalten, daß es das Recht des Verletzten ist, einen solchen Widerruf in den geeigneten Fällen zu verlangen; Redakteur und Verleger haben die Möglichkeit, den erzwungenen Widerruf zumeist dadurch zu vermeiden, daß sie aus freien Stücken einen vollständigen Wider-